

ABLÖSESATZUNG FÜR STELLPLÄTZE DER STADT SCHLEUSINGEN

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung vom 05. November 2002 die folgende Abgabensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann das Bauaufsichtsamt mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

1) Der Geldbetrag pro Pkw- Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Innenstadt im festgelegten Sanierungsgebiet
Anlage 1 | 6.000,00 € |
| 2. übriges Stadtgebiet | 2.500,00 € |

2) Werden größere Stellplätze – z.B. für Lkw oder Busse – gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Nach Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Schleusingen vom 29.12.1999 außer Kraft.

Schleusingen, den 09.01.2003

Stadt Schleusingen

**Gez.
Klaus Brodführer
Bürgermeister**

Mit Schreiben vom 03.12.2002 des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde vorstehende Satzung mit Hinweis auf § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gez.
Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, den 09.01.2003

Veröffentlicht im Schleusinger Amtsblatt am 31.01.2003